Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 1 (1850)

Heft: 7

Artikel: Das Waldrenten-Verhältnis [Schluss]

Autor: Kasthofer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-673402

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerisches



herausgegeben

vom

schweizerischen Forstverein

unter der Redaktion

Herrn Forstmeisters Kasthofer.

1850.

Nr 7.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen starf in ber Stampflischen Buchbruckerei in Bern, zum Preise von 18 Bagen franko Schweizergebiet. Alle Postamter werben in ben Stand gefest, bas Journal zu diesem Preise zu liefern.

> (Das Waldrenten = Verhältniß 20). (Schluß.)

XI. Uebersicht der wesentlichsten Resultate dieser Abhandlung.

1. Das Waldrenten Berhältniß.

Die Waldungen sollen in der Regel nicht auf einem Boden stehen, der, wenn er auf Getreide oder Viehfutter benütt würde, dem Anbauer befriedigendere Renten geben fönnte.

Es gibt in der Schweiz hingegen sehr viele und sehr große Waldungen, deren Lage und Boden so sind, daß sie nicht mit Vortheil weder für den Getreide= noch für den Wiesenbau, noch durch irgend eine landwirthschaftliche Kultur benutt werden könnten, und hier in diesem Falle gibt der

Jahrgang I.

12

Waldbau gewöhnlich größere Geldrenten als der Landbau auf diesem Boden und in dieser Lage geben könnte.

Je mehr der Waldbesitzer den Waldboden nicht nur für die Holzerzeugung, sondern noch, ohne auf diese zu verzichten, für die Landwirthschaft und für die Gewerbe (Laubstutter, Weide, Baumfrüchte, Streue, Ninde zur Gerberslohe 2c.) abträglich zu machen versteht, desto höhere Renten zieht er aus seinem Walde, und desto mehr eignet sich der Waldbau zur Privatindustrie.

Es kann nie die Waldrente mit der Landrente verz glichen werden, ohne klar und bestimmt vor dieser Verzgleichung den Boden und die Lage zu bezeichnen, auf welchem und in welcher eine vergleichende Berechnung des Werthes der Erzeugnisse beider Produktionszweige gemacht werden soll, und es kann diese Berechnung überhaupt gar nicht gemacht, oder es können keine Folgerungen daraus gezogen werden, wenn nicht die Art der forstwirthschaftlichen Benutzung des Waldbodens und die Art der landwirthschaftlichen Benutzung des nämlichen Bodens und die Preise seiner Erzeugnisse in Holz, in Nahrungsmitteln oder Fabrikstoffen in gegebener Lage und Gegend ganz bestimmt angegeben werden.

Es folgt aus diesen Wahrheiten, daß die Behauptung irrig ist: der Waldbesitzer müsse den Wald zerstören, wenn er gleich große Waldrenten (als der Landwirth Landrenten) beziehen wolle.

Sowie der Betrag der Landrente von der Bildung und Industrie des Landmanns abhängt, ebenso und in gleichem Verhältniß wird der Betrag der Waldrente von der (forstwirthschaftlichen und landwirthschaftlichen) Bildung und Industrie des Privaten abhängen, der Waldbesißer ist.

2. Der Waldbesit.

Der Wald, der nur einem einzelnen, landwirthschaftlich und forstwirthschaftlich gebildeten, industriosen Landwirthen als Eigenthum gehört, das er frei benuten und anbauen kann, wird in der Regel die größten Nenten tragen. Die Wälder, die mehrern Privaten gemeinsam gehören, werden gewöhnlich schlechter besorgt und benutt.

Ebenso werden Städte und Dorf oder Burgerrechts und Rechtsamewälder weder gehörig besorgt noch benutt; sie geben in der Regel geringere Holzernten und geringere Geldrenten. Wenn in solchen Gemeindwäldern große Bezirke vorkommen, wo der Boden sich zu landwirthschaftlichem Andau vorzüglich eignet, da sollte die Urbarmachung gestattet und solche Bezirke sowohl nach nationalökonomischen Grundsfähen als zu finanziellem Vortheil der Gemeinde durch Verskauf in Privateigenthum unternehmender Andauer übergehen können.

Je mehr Wälder der Staat besitzt, desto nachhaltiger kann dieser Besitz für den Nationalwohlstand werden. So wenig der Staat selbst mit Vortheil Landwirthschaft, Bergbau, Fabrikation 2c. betreiben kann, so wenig kann er mit Vortheil Forstwirth sein, und noch weniger ausschließlich Waldbau treiben oder den Waldbau aller Gemeinden und Privaten polizeilich gebieten und leiten wollen.

Dem Staat sollten vorzüglich nur diejenigen Wälder als freies Eigenthum gehören, die unzweiselhaft besondere Zwecke der Sicherung gegen Naturereignisse, militärischer Defension oder hydrotechnischer Unternehmungen zu erfüllen haben; Zwecke, die nicht oder weniger gut erfüllt werden können, wenn dieses Eigenthum in den Händen der Gesmeinheiten und Privaten ist. Alle Wälder, welche der Staat besitzt, die nicht in diese Kategorie der Sicherheitsspolizei als Schutzwälder gehören, sollten nach und nach in Zeiten und unter Umständen, die vortheilhaftem Verkaufgünstig sind, verkauft werden, um solche Sicherheitss und Schutzwälder, besonders im Hochgebirge, aus dem Erlös anzukausen.

Die Auflösung des Rechtsameverbandes, wo das Waldseigenthum wenigen Theilhabern ohne Burgerrechtsverband gehört, ist wünschenswerth, weil der freie Privatwaldbesitz

des Einzelnen eine bessere Forstwirthschaft und größere Wald-

3. Verbote des Waldausreutens.

Sie sind unnütz, wenn die Wälder auf einem solchen Boden, in solcher Lage stehen, daß der landwirthschaftliche Betrieb hier weniger vortheilhaft als der Holzbau wäre.

Sie sind unstaatswirthschaftlich und drückend für den Waldbesitzer, wenn die Holzpreise niedrig und wenn der Boden, auf dem die Wälder stehen, höhere Renten in land-wirthschaftlicher Nutzung geben würde.

Sie sind überhaupt schädlich, wo sie die freie Landeskultur beschränken, den Forstbeamten zum einseitigen Richter in Sachen der Landeskultur setzen, und den Privatmann sehr oft der Forstkultur abgeneigt machen.

4. Waldbetrieb.

Die Schlagholzwirthschaft mit Inbegriff des Schlagholzund Schneitelbaumbetriebs gibt früher dem Waldbesitzer Renten, als die Hochwaldwirthschaft; sie hat überdieß den Vortheil, daß sie einem Lande, dessen Wohlstand auf der Viehzucht beruht, große Hülfsmittel durch unschädliche Beweidung und durch das Laubsutter gewährt; daß sie die Landwirthschaft durch den Gewinn größerer Düngermassen fördert und auch durch die Rindebenutzung zu den Gerbereien, durch den Gewinn endlich von Rohstossen zur Seidenzucht und für die Färbereien gewinnreicher als die Hochwaldwirthschaft werden kann.

Das Steigen der Holzpreise muß zur Schlagholzwirths schaft führen; sie wird schneller als die Hochwaldwirthschaft bewirken, daß der Waldbau zum Gegenstand der Privatsindustrie des Lands und Waldbesitzers werde; es ist also nicht der Fall, daß der Staat ihre Einführung zu hindern die Hochwaldwirthschaft festzuhalten suche.

5. und 6. Waldbenutung zum eigenen Holzbedarf im Gegensatz des Holzverkaufs.

Holzverkauf.

Was der eigene Holzbedarf des Einzelnen und was der Holzbedarf ganzer Gemeinheiten und Länder ausmache, wo also der Neberfluß aufhöre, der Holzmangel anfange, läßt sich nie allgemein bestimmen. Mangel und Bedarf sind nur relative Begriffe.

Die Industrie in der Holzsparkunst, Ersindungen und Entdeckungen in Benutzung des Wärmestoffes, holzsparende Bauarten, häusliche und wirthschaftliche Einrichtungen, und endlich die Industrie des Landmannes in der Forstwirthschaft setzen ohne unmittelbare Hülfe der Staatsbehörden nebst dem freien Verkehr mit Waldprodukten dem sogenannten Holzmangel die nöthige Grenze.

Wenn also durch Verordnungen dahin gezielt wird, zu Sicherung des Holzbedarfs der Einzelnen, der Gemeinsheiten und des ganzen Landes den Holzverkauf dahin zu beschränken, daß nur der Ueberfluß über den eignen Bedarf verkauft werde, so setzt eine solche Verordnung unmögliche Bestimmungen und ganz irrige Ansichten voraus.

Dhne Freiheit des Holzverkaufs ist keine sichere Wald= rente möglich, ohne sichere Waldrente keine vortheilhafte Forstwirthschaft.

Wo die Wälder nur des Holzes und nicht auch der Waldrente in Geld = oder des Geldeswerths ihrer Produkte wegen besessen, gepflanzt und benutt werden sollen, da wird die Forstwirthschaft mehr ein Gegenstand der Polizei, als der freien Kultur, und mehr eine Last für den Staat, als eine Finanzquelle.

Daß der Holzverkauf, wenn er frei gestattet werde, unmöglich mache, die Armenholzsteuern fortzusetzen, ist irrig, oder kein hinreichender Grund, die Holzverkäuse zu besichränken; denn sowie überhaupt durch Armensteuern in Geld an einzelne Arme die Armuth überhaupt nicht gehoben wird,

fo kann auch der Arme nicht wohlhabend durch Holzsteuern werden. Der Wohlhabende wird nicht deswegen arm, weil er nicht unentgeldlich oder wohlseil Holz empfängt. Der Arme wird und bleibt arm, wenn der Land= und Wald= besitzer und der Fabrikant in dem freien Absatz der Erzeug= nisse des Bodens und der industriellen Kunst beschränkt werden und ihm, dem Armen, keinen oder nicht hinreichen= den Erwerb verschaffen können.

Bu Gunsten einzelner holzverzehrender Fabriken und Gewerbe durch Beschränkung des Holzverkaufs wohlfeile Holzpreise bewirken zu wollen, wäre zweckwidrig und un= gerecht, weil die höchstmögliche und freie Benutung bes Bodens, und der freie Handel mit Erzeugnissen besselben immer vortheilhafter für den Volkswohlstand als kein solcher begünstigter Fabrikationszweig ist. Belgien, Holland, Frankreich und England besitzen viel weniger Wälder als die Schweiz, und bezahlen alles Holz theuer, ohne beswegen in ihrer Fabrifation hinter ber Schweiz zurud zu bleiben und die nördliche Schweiz ist durch die Fabrikation wohls habender geworden, als der größte Theil der südlichen Schweiz, obgleich in dieser viel größere Wälder und wohl= feilere Holzpreise als in jener sind, und diese wohlfeilern Holzpreise in der südlichen Schweiz haben hier keine blüben= dere Fabrifationsindustrie begründen fönnen.

Nicht die Holzschläge zum Verkauf sind ein Feind der Wälder, sondern die Unwissenheit und Sorglosigkeit, mit der sie geführt werden, ist dieser Feind, besonders da wo der Waldboden in Folge dieser Schläge verschlechtert, die Vegetationskraft im Hochgebirge geschwächt wird.

7. und 8. Der Holzverkehr im Innern.

Die Holzausfuhre. Die Taxation bes nachhaltigen Holzertrags ber Balber.

Aus ganz ähnlichen Gründen warum der freie Holzverkauf von einem Oberamt zum andern den Wohlstand Aller und weder Verarmung der Verkäufer noch der Käufer bewirkt, muß der freie Verkauf von einem Kanton in den andern, und aus der Schweiz in diejenigen Nachbarländer, wo die Holzpreise theuer sind, zum Wohlstand der Kantone und der Schweiz beitragen. Die Grenzen der Kantone und die Grenzen der Länder überhaupt sind zufällig; die Natur des Handels aber und sein Einfluß auf die Vermehrung der Produkte der Erde und auf den Wohlstand der Völker ist nothwendig und unveränderlich.

Ein großer Theil der Oberfläche der Schweiz, und bes sonders des Kantons Bern, ist mit Wäldern bedeckt; ein großer Theil ihres Bodens im Hochgebirge kann nicht mit Vortheil in landwirthschaftlicher Kultur benutzt werden, und muß seiner Beschaffenheit und Lage nach, vorzüglich zur Holzerzeugung, bestimmt sein. Je mehr die Holzaussuhre aus der Schweiz verhindert wird, desto mehr wird ein großer Theil ihres Bodens entwerthet, je mehr der Fortschritt ihres Wohlstandes gefährdet *).

Es ist unmöglich, das Maß des Holzbedürfnisses und des Holzertrages der Wälder eines Landes auf entfernte Zeiträume hinaus zu bestimmen, weil jenes Maß durch Erfindungen in der Holzsparkunst beschränkt, dieses durch Industrie in dem Waldbau jederzeit erhöht werden kann.

Es ist deswegen schon unthunlich, die Holzausfuhre auf den Ueberschuß des sogenannten Nachhalts der Wälder über die Landesbedürfnisse zu beschränken.

Die deutschen Theorien, nach welchen die jährliche Holzproduktion eines jeden Waldes oder aller Wälder eines Landes, durch die sogenannte Taration des Nachhalts berechnet werden soll, gehen von der ganz irrigen Voraussetzung aus, daß während mehrern Menschenaltern die Wälder in gleicher Ausdehnung bleiben, und nach gleicher

^{*)} Wie im Hochgebirge verwüstliche Schläge für die Holzaussuhre verhütet und durch welche Mittel die Wiederbewaldung des Gebirges gesichert werden können, ist in den vorigen Hesten dieser Zeitschrift erörtert worden und wird künftig in derselben bei Gelegenheit der Beschreibung der Wälder der Kantone Schwhz und Tessin noch ausführlicher abgehandelt werden.

Methode behandelt werden sollen; und sie nehmen ebenso irrig an, daß es keine Fortschritte der Holzsparkunst gebe, und daß die Holzbedürfnisse sich lange Zeit gleich bleiben können. Solche Taxationen sind also an und für sich kein nütliches Unternehmen und sie können auch wegen der besondern Natur unserer Forste, ihres Bodens und den so mannigfaltigen klimatischen Einflüssen auf die Vegetation, wegen der Eigenthümlichkeit unserer Volksökonomie in Venutung der Waldweide und der unendlichen Verschiedenheit der Waldbestände und Waldwerhältnisse, die auf den Holzertrag regellos einwirken, im Hochgebirg besonders unmöglich zu sichern Folgerungen über den künftigen Holzertrag der Wälder führen.

Wie die Erschöpfung der Wälder an größern Holzsmassen durch unverhältnismäßig große Schläge, da wo sie wirklich dem Waldbesißer nachtheilig wird, vermittelst einer einfachen geometrischen Eintheilung nach forstwirthschaftlichen Grundsäßen verhütet werden könne, kann hier nicht erörtert werden.

spired and inciding the manifold of the contract of the contra

tenant convention and the second contraction of the convention of the contraction of the

THE STATE OF THE PARTY OF THE STATE OF THE S

dens 2c. 2c. 2c. Maintele dinatoraging and it regarding

Entworfen in Unterseen im August 1828.

Rasthofer, Oberförster des Oberlandes.

Markett in glober and problems in wolf?